

Erteilung einer luftfahrtbehördlichen Betriebsgenehmigung an Luftfahrtunternehmen

Eine **Betriebsgenehmigung** berechtigt ein Unternehmen, Fluggäste, Post und/oder Fracht im gewerblichen Luftverkehr zu befördern.

Rechtsgrundlagen

Für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung als Luftfahrtunternehmen sind die Voraussetzungen folgender EU-Verordnung zu erfüllen: Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung), ABI. Nr. L 293 vom 31.10.2008 Seite 3.

Für die Prüfung des Antrages sind geeignete **Nachweise** über das Unternehmen vorzulegen. Wenn das Unternehmen als **Gesellschaft** geführt wird, ist der **Gesellschaftsvertrag** vorzulegen. Sollten an der antragstellenden Gesellschaft andere in- oder ausländische Gesellschaften (oder Stiftungen) beteiligt sein, sind auch von diesen Gesellschaften der Gesellschaftsvertrag (bzw. von Stiftungen der Stiftungsvertrag) vorzulegen. Liegt der Hauptsitz des/der Eigentümer/s im Ausland, so ist der ausländische Firmenbuchauszug vorzulegen.

Aus den Unterlagen muss weiters ersichtlich sein, dass

- der **Hauptgeschäftssitz** des Unternehmens sich in Österreich befindet;
- die **Haupttätigkeit** der Luftverkehr ist, sei es allein oder in Verbindung mit jeder sonstigen Form des gewerblichen Betriebs von Luftfahrzeugen oder der Instandsetzung und Wartung von Luftfahrzeugen;
- das Unternehmen sich derzeit und auch weiterhin unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % im **Eigentum** von Staatsangehörigen von EU-Mitgliedsstaaten befindet und zu jeder Zeit von diesen **tatsächlich kontrolliert** wird. Zu beachten sind ferner die

Auslegungsleitlinien zur Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschriften zu Eigentum und Kontrolle von EU-Luftfahrtunternehmen, ABl. Nr. C 191 vom 16.6.2017 Seite 1;

- die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten (Vorstände, Geschäftsführer, Prokuristen etc.) haben **verlässlich** zu sein. Der Nachweis erfolgt mit einem polizeilichen Führungszeugnis (Strafregisterauszug), das nicht älter als drei Monate ist;
- das Unternehmen die **finanziellen Bedingungen** erfüllt (siehe dazu das Merkblatt zur finanziellen Leistungsfähigkeit).

Weitere Voraussetzungen

Ein gültiges Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) muss im Zeitpunkt der Erteilung der Betriebsgenehmigung vorliegen. Zuständige Behörde ist die Austro Control GmbH (ACG). Im Zuge des AOC-Verfahrens werden die Voraussetzungen hinsichtlich der Versicherung und das Verfügen über ein Luftfahrzeug geprüft. Nähere Information zum AOC sind auf der Homepage der ACG austrocontrol.at zu finden.

Rückfragen

Für Rückfragen stehen folgende zuständige Personen zur Verfügung:

Rechtliche Prüfung:

Abteilung IV/L 2 Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten

Mag. Julius Gaugusch

Telefon: +43 1 711 62-65 9707

julius.gaugusch@bmk.gv.at

Mag. Katja Nonnenmacher

Telefon: +43 1 711 62 65 9701

katja.nonnenmacher@bmk.gv.at

Wirtschaftliche Prüfung:

Abteilung VPF – verkehrsträgerübergreifend – strategische Projekte und Finanzierungsnachweise

Cordula Catharin, MBA, BSc (WU)

Telefon: +43 1 711 62-65 2054

cordula.catharin@bmk.gv.at

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung L2 -
Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten

Stand: 5. Juli 2021

E-Mail: l2@bmk.gv.at